

Merkblatt - Hühnerhaltung (Hobby)

Anmeldung

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, unabhängig von der Bestandsgröße.

- **Registrierung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut, Tel.: 0871 603-0
E-Mail: poststelle@aelf-al.bayern.de

Hier wird der Betrieb registriert (HI-Tier) und eine Betriebsnummer zugeteilt. Sobald Sie diese erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.

- **Registrierung beim Landratsamt Landshut, Veterinäramt**
Veldener Str. 15, 84036 Landshut, Tel.: 0871 408-4000, Fax: 0871 408-1007
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-landshut.de
Das Formular zur Anmeldung der Nutztierhaltung finden Sie auf unserer Homepage.
Dieses können Sie auch gerne faxen oder per E-Mail senden.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

- **Registrierung bei der Bayerischen Tierseuchenkasse**
Arabellastr. 29, 81925 München, Tel.: 089 929900-0
(Meldepflicht - § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung)

Haltung

Hühner sollten immer **in der Gruppe** gehalten werden und einen Auslauf zur Verfügung haben. Eine Auslaufläche von ca. 20 m² pro Huhn ist anzustreben und schützt vor Zerstörung der Grasnarbe. Jeweils 9 Hennen haben mindestens Anspruch auf 1 m² Grundfläche im Stall, wünschenswert und tiergerechter ist jedoch ein Besatz von 2 Tieren pro 1 m².

Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 30 cm Platz beansprucht und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Einzelnenester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen.

Zugang zu frischem **Wasser** und ausreichend **Futter** sind selbstverständlich. Als **Einstreu** für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu, Sägemehl oder Hobelspäne, Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden.

Sowohl der **Auslauf** als auch der **Stall** müssen **ausreichend gesichert** sein. Die Umzäunung für einen Hühnerauslauf sollte je nach Hühnerrasse 180 bis 200 cm hoch sein. Günstig ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden zu führen, damit kein Fuchs diesen untergraben kann. Gegebenenfalls ist ein Schutz vor Raubvögeln (Habicht) mit Netzen oder Draht von oben anzubringen.

Besonderheiten Huhn:

Augen: Künstliches Licht muss mit Vorschaltgeräten „flackerfrei“ gemacht werden bzw. es sollten gleich flackerfreie Leuchtmittel eingesetzt werden (Erhöhung der Hertzfrequenz auf über 160 Hz), da Hühner bei herkömmlichen Leuchtstoffröhren oder normalen Lampen das Flackern sehen können („Discoeffekt“).

Verhalten: Hühner scharren und picken, sie pflegen ihr Gefieder beim **Staub-/Sandbaden**. Stellen Sie Ihren Hühnern daher ausreichend Platz zum Scharren und ein Sandbad zur Verfügung. (*Allgemeine Haltungsbedingungen: § 2 des Tierschutzgesetzes, §§ 3 und 4 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung*)

Bestandsregister:

Wer Geflügel hält, hat ein **Bestandsregister** zu führen. Hier werden Zu- und Abgänge (mit Adressen der ab- bzw. aufnehmenden Personen) der Hühner eingetragen. Dieses kann auch elektronisch geführt werden. Die Unterlagen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

Behandlungen der Hühner mit Arzneimitteln müssen ebenfalls aufgelistet werden. Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen sowie der Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel sind zu dokumentieren (**Bestandsbuch**). Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. (*Bestandsregister: § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest*)

Impfungen:

Alle Hühner und Truthühner müssen nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden, so dass ein ständiger Impfschutz der Tiere gewährleistet ist. Der Impfstoff wird über das Trinkwasser verabreicht. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf.

Alarmsignal ist das **plötzliche Verenden vieler Tiere** in einem Bestand. Ziehen Sie unverzüglich Ihren Tierarzt hinzu, die toten Tiere müssen auf das Vogelgrippevirus untersucht werden. (*Impfpflicht: § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit*)

Verkauf von Eiern:

Wenn Eier an Freunde oder Bekannte abgegeben oder verkauft werden, muss Folgendes beachtet werden: Eier dürfen nur aus eigener Erzeugung und unsortiert an Endverbraucher abgegeben werden. Bis zur Abgabe müssen die Eier sauber, trocken, frei von Fremdgeruch gelagert und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum beträgt 28 Tage nach dem Legen**. Ab dem 18. Tag nach dem Legen sind Eier bei +5 bis +8° zu lagern und zu befördern. Ab dem 21. Tag nach dem Legen dürfen sie nicht mehr verkauft werden. Die Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet. Gebrauchte Eierkartons dürfen nicht wiederverwendet werden. (*Verkauf von Eiern: Verordnung (EG) 589/2008 Vermarktungsnormen für Eier*)